

## Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes  
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Zwanzigsten Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes  
— Drucksachen V/1086, V/2280, V/2861, aus V/3040,  
V/3483, V/3515, V/3605, zu V/3605, V/3608, V/3826 —

Berichterstatter im Bundestag:      Berichterstatter im Bundesrat:  
Abgeordneter Dr. Reischl              Senator Dr. Heinsen

### Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 204. Sitzung am 11. Dezember 1968 beschlossene Zwanzigste Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes — Drucksachen V/1086, V/2280, V/2861, aus V/3040, V/3483, V/3515, V/3605, zu V/3605, V/3608 — wird

1. in die folgenden drei Gesetze aufgeteilt:
  - ... Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes  
— Finanzreformgesetz; vgl. Anlage 1 —,
  - ... Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes  
— Haushaltsreformgesetz; vgl. Anlage 2 —,
  - ... Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes  
— Artikel 74, 75, 96 Abs. 4; vgl. Anlage 3 —und
2. nach Maßgabe der in den Anlagen zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen zu den Artikeln 74, 75, 96 Abs. 4 (Anlage 3) gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 26. Februar 1969

### Der Vermittlungsausschuß

<b>Dr. Schmidt (Wuppertal)</b>	<b>Dr. Reischl</b>	<b>Dr. Heinsen</b>
Vorsitzender	Berichterstatter	

## Anlage 1

**Zusammenstellung**  
 des vom Deutschen Bundestag beschlossenen  
 Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes  
 — Artikel I Nr. 3, 5 bis 9, 16 und 17 —  
 und der Beschlüsse des Vermittlungsausschusses

Gesetzesbeschluß des Bundestages

Beschlüsse des Vermittlungsausschusses

... Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes

**Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:**

**Artikel I**

**Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert und ergänzt:**

3. Hinter Abschnitt VIII wird folgender neuer Abschnitt VIII a mit den Artikel 91 a und 91 b eingefügt:

„VIII a. Gemeinschaftsaufgaben  
 Artikel 91 a

(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):

1. Ausbau und Neubau von wissenschaftlichen Hochschulen,
2. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
3. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben näher bestimmt. Das Gesetz soll allgemeine Grundsätze für ihre Erfüllung enthalten.

(3) Das Gesetz trifft Bestimmungen über das Verfahren und über Einrichtungen für eine ge-

1. Hinter Abschnitt VIII wird folgender neuer Abschnitt VIII a mit den Artikeln 91 a und 91 b eingefügt:

„VIII a. Gemeinschaftsaufgaben  
 Artikel 91 a

(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):

1. Ausbau und Neubau von wissenschaftlichen Hochschulen **einschließlich der Hochschulkliniken,**
2. ... (unverändert wie Beschluß des Bundestages)
3. ... (unverändert wie Beschluß des Bundestages)

(2) ... (unverändert wie Beschluß des Bundestages)

(3) Das Gesetz trifft Bestimmungen über das Verfahren und über Einrichtungen für eine ge-

## Gesetzesbeschluß des Bundestages

meinsame Rahmenplanung; es kann Bestimmungen über den Erlass von allgemeinen Richtlinien zur Durchführung der Rahmenpläne treffen. Die Aufnahme eines Vorhabens in die Rahmenplanung bedarf der Zustimmung des Landes, in dessen Gebiet es durchgeführt wird.

(4) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.

(5) Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben zu unterrichten.

## Artikel 91 b

Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung zusammenwirken. Die Aufteilung der Kosten wird in der Vereinbarung geregelt."

5. Als einleitender Artikel zu Abschnitt X wird folgender Artikel 104 a eingefügt:

## „Artikel 104 a

(1) Der Bund und die Länder tragen gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Handeln die Länder im Auftrage des Bundes, trägt der Bund die sich daraus ergebenden Ausgaben.

(3) Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, können bestimmen, daß die Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden. Bestimmt das Gesetz, daß der Bund *mehr als* die Hälfte der Ausgaben trägt, wird es im Auftrage des Bundes durchgeführt; *das Gesetz bedarf in diesem Falle* der Zustimmung des Bundesrates.

(4) Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden gewähren, die zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder zur *Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse* im Bundesgebiet erforderlich sind. Das Nähere, insbesondere die Arten der zu fördernden Investitionen

## Beschlüsse des Vermittlungsausschusses

meinsame Rahmenplanung. Die Aufnahme eines Vorhabens in die Rahmenplanung bedarf der Zustimmung des Landes, in dessen Gebiet es durchgeführt wird.

(4) ... (unverändert wie Beschluß des Bundestages)

(5) ... (unverändert wie Beschluß des Bundestages)

## Artikel 91 b

Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen **bei der Bildungsplanung und** bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung zusammenwirken. Die Aufteilung der Kosten wird in der Vereinbarung geregelt."

2. Als einleitender Artikel zu Abschnitt X wird folgender Artikel 104 a eingefügt:

## „Artikel 104 a

(1) ... (unverändert wie Beschluß des Bundestages)

(2) ... (unverändert wie Beschluß des Bundestages)

(3) Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, können bestimmen, daß die Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden. Bestimmt das Gesetz, daß der Bund die Hälfte der Ausgaben **oder mehr** trägt, wird es im Auftrage des Bundes durchgeführt. **Bestimmt das Gesetz, daß die Länder ein Viertel der Ausgaben oder mehr tragen, so bedarf es der Zustimmung des Bundesrates.**

(4) Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden gewähren, die zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder **zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft** im Bundesgebiet **oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums** erforderlich sind. Das Nähere, insbesondere die

## Gesetzesbeschluß des Bundestages

wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, oder durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(5) Der Bund und die Länder tragen die bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungsausgaben und haften im Verhältnis zueinander für eine ordnungsmäßige Verwaltung. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

## 6. Artikel 105 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebung über die übrigen Steuern, wenn ihm das Aufkommen dieser Steuern ganz oder zum Teil zusteht oder die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 vorliegen.“

## b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes erstreckt sich nicht auf die herkömmlichen örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern.“

## 7. Artikel 106 erhält folgende Fassung:

## „Artikel 106

(1) Der Ertrag der Finanzmonopole und das Aufkommen der folgenden Steuern stehen dem Bund zu:

1. die Zölle,
2. die Verbrauchsteuern, soweit sie nicht nach Absatz 2 den Ländern, nach Absatz 3 Bund und Ländern gemeinsam oder nach Absatz 6 den Gemeinden zustehen,
3. die Straßengüterverkehrssteuer,
4. die Kapitalverkehrssteuern, die Versicherungssteuer und die Wechselsteuer,
5. die einmaligen Vermögensabgaben und die zur Durchführung des Lastenausgleichs erhobenen Ausgleichsabgaben,
6. die Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer,
7. Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften.

## Beschlüsse des Vermittlungsausschusses

Arten der zu fördernden Investitionen, wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, oder **auf Grund des Bundeshaushaltsgesetzes** durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(5) ... (unverändert wie Beschluß des Bundestages).“

## 3. Artikel 105 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ... (unverändert wie Beschluß des Bundestages).“

## b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) **Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind.**“

## 4. Artikel 106 erhält folgende Fassung:

## „Artikel 106

(1) ... (unverändert wie Beschluß des Bundestages)

## Gesetzesbeschluß des Bundestages

(2) Das Aufkommen der folgenden Steuern steht den Ländern zu:

1. die Vermögensteuer,
2. die Erbschaftsteuer,
3. die Kraftfahrzeugsteuer,
4. die Verkehrsteuern, soweit sie nicht nach Absatz 1 dem Bund oder nach Absatz 3 Bund und Ländern gemeinsam zustehen,
5. die Biersteuer,
6. die Abgabe von Spielbanken.

(3) Das Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer steht dem Bund und den Ländern gemeinsam zu (Gemeinschaftsteuern), soweit das Aufkommen der Einkommensteuer nicht nach Absatz 5 den Gemeinden zugewiesen wird. *Die Verteilung der Gemeinschaftsteuern auf Bund und Länder wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, geregelt. Die Regelung gilt bis zur Änderung durch ein Bundesgesetz.* Bei der Verteilung ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Im Rahmen der laufenden Einnahmen haben der Bund und die Länder gleichmäßig Anspruch auf Deckung ihrer notwendigen Ausgaben. Dabei ist der Umfang der Ausgaben unter Berücksichtigung einer mehrjährigen Finanzplanung zu ermitteln.
2. Die Deckungsbedürfnisse des Bundes und der Länder sind so aufeinander abzustimmen, daß ein billiger Ausgleich erzielt, eine Überbelastung der Steuerpflichtigen vermieden und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet gewahrt wird.

(4) *Die Verteilung der Gemeinschaftsteuern ist neu zu regeln*, wenn sich das Verhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Bundes und der Länder wesentlich anders entwickelt. Werden den Ländern durch Bundesgesetz zusätzliche Ausgaben auferlegt oder Einnahmen entzogen, so kann die Mehrbelastung durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auch mit Finanzzuweisungen des Bundes ausgeglichen werden, wenn sie auf einen kurzen Zeitraum begrenzt ist. In dem Gesetz sind die Grundsätze für die Bemessung dieser Finanzzuweisungen und für ihre Verteilung auf die Länder zu bestimmen.

(5) Die Gemeinden erhalten einen Anteil an dem Aufkommen der Einkommensteuer, der *unter Berücksichtigung der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner aufzuteilen* ist. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. *Das Gesetz*

## Beschlüsse des Vermittlungsausschusses

(2) ... (unverändert wie Beschluß des Bundestages)

(3) Das Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer steht dem Bund und den Ländern gemeinsam zu (Gemeinschaftsteuern), soweit das Aufkommen der Einkommensteuer nicht nach Absatz 5 den Gemeinden zugewiesen wird. **Am Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sind der Bund und die Länder je zur Hälfte beteiligt. Die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer werden durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festgesetzt.** Bei der Festsetzung ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. ... (unverändert wie Beschluß des Bundestages)
2. ... (unverändert wie Beschluß des Bundestages)

(4) **Die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer sind neu festzusetzen**, wenn sich das Verhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Bundes und der Länder wesentlich anders entwickelt. Werden den Ländern ... (unverändert wie Beschluß des Bundestages)

(5) Die Gemeinden erhalten einen Anteil an dem Aufkommen der Einkommensteuer, der **von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage** der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner **weiterzuleiten** ist. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung

## Gesetzesbeschluß des Bundestages

kann bestimmen, daß die Gemeinden Hebesätze für den Gemeindeanteil festsetzen.

(6) Das Aufkommen der Realsteuern *und der herkömmlichen* örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern steht den Gemeinden zu. Den Gemeinden ist das Recht einzuräumen, die Hebesätze der Realsteuern im Rahmen der Gesetze festzusetzen. Bestehen in einem Land keine Gemeinden, so steht das Aufkommen der Realsteuern und der *herkömmlichen* örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern dem Land zu. Bund und Länder können durch eine Umlage an dem Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt werden. Das Nähere über die Umlage bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Nach Maßgabe der Landesgesetzgebung können die Realsteuern und der Gemeindeanteil vom Aufkommen der Einkommensteuer als Bemessungsgrundlagen für Umlagen zugrunde gelegt werden.

(7) Von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftsteuern fließt den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein von der Landesgesetzgebung zu bestimmender Hundertsatz zu. Im übrigen bestimmt die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt.

(8) Veranlaßt der Bund in einzelnen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) besondere Einrichtungen, die diesen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) unmittelbar Mehrausgaben oder Mindereinnahmen (Sonderbelastungen) verursachen, gewährt der Bund den erforderlichen Ausgleich, wenn und soweit den Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) nicht zugemutet werden kann, die Sonderbelastungen zu tragen. Entschädigungsleistungen Dritter und finanzielle Vorteile, die diesen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) als Folge der Einrichtungen erwachsen, werden bei dem Ausgleich berücksichtigt.

(9) Als Einnahmen und Ausgaben der Länder im Sinne dieses Artikels gelten auch die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden (Gemeindeverbände)."

8. Artikel 107 wird gestrichen.

## Beschlüsse des Vermittlungsausschusses

mung des Bundesrates bedarf. Es kann bestimmen, daß die Gemeinden Hebesätze für den Gemeindeanteil festsetzen.

(6) Das Aufkommen der Realsteuern steht den Gemeinden, **das Aufkommen der** örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern steht den Gemeinden **oder nach Maßgabe der Landesgesetzgebung den Gemeindeverbänden zu.** Den Gemeinden ist das Recht einzuräumen, die Hebesätze der Realsteuern im Rahmen der Gesetze festzusetzen. Bestehen in einem Land keine Gemeinden, so steht das Aufkommen der Realsteuern und der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern dem Land zu. Bund und Länder . . . (unverändert wie Beschluß des Bundestages)

(7) . . . (unverändert wie Beschluß des Bundestages)

(8) . . . (unverändert wie Beschluß des Bundestages)

(9) . . . (unverändert wie Beschluß des Bundestages)."

5. Artikel 107 erhält folgende Fassung:

## „Artikel 107

(1) Das Aufkommen der Landessteuern und der Länderanteil am Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer stehen den einzelnen Ländern insoweit zu, als die Steuern von den Finanzbehörden in ihrem Gebiet vereinnahmt werden (örtliches Aufkommen). Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können nähere Bestim-

## Gesetzesbeschluß des Bundestages

## Beschlüsse des Vermittlungsausschusses

mungen über die Abgrenzung und Zerlegung des örtlichen Aufkommens einzelner Steuern getroffen werden. Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer steht den einzelnen Ländern nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl zu; für einen Teil, höchstens jedoch für ein Viertel dieses Aufkommens können durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Zuweisungen an die Länder vorgesehen werden, deren Einnahmen aus den Landessteuern und aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer je Einwohner unter dem Durchschnitt der Länder liegen.

(2) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist ein angemessener finanzieller Ausgleich zwischen leistungsfähigen und leistungsschwachen Ländern sicherzustellen; hierbei sind die Finanzkraft und der Finanzbedarf der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu berücksichtigen. Dieses Gesetz bestimmt, daß aus Beiträgen leistungsfähiger Länder (Ausgleichsbeiträgen) leistungsschwachen Ländern Ausgleichszuweisungen gewährt werden; in dem Gesetz sind die Voraussetzungen für die Ausgleichsansprüche und die Ausgleichsverbindlichkeiten sowie die Maßstäbe für die Höhe der Ausgleichsleistungen zu bestimmen. Das Gesetz kann auch bestimmen, daß der Bund aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen) gewährt."

## 9. Artikel 108 erhält folgende Fassung:

## „Artikel 108

(1) Zölle, Finanzmonopole, die bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer und die Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften werden durch Bundesfinanzbehörden verwaltet. Der Aufbau dieser Behörden wird durch Bundesgesetz geregelt. Die Leiter der Mittelbehörden sind im Benehmen mit den Landesregierungen zu bestellen.

(2) Die übrigen Steuern werden durch Landesfinanzbehörden verwaltet. Der Aufbau dieser Behörden und die einheitliche Ausbildung der Beamten können durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden. Die Leiter der Mittelbehörden sind im Einvernehmen mit der Bundesregierung zu bestellen.

(3) Verwalten die Landesfinanzbehörden Steuern, die ganz oder zum Teil dem Bund zufließen, so werden sie im Auftrage des Bundes tätig. Artikel 85 Abs. 3 und 4 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Bundesregierung der Bundesminister der Finanzen tritt.

## 6. Artikel 108 erhält folgende Fassung:

## „Artikel 108

(1) ... (unverändert wie Beschluß des Bundestages)

(2) ... (unverändert wie Beschluß des Bundestages)

(3) ... (unverändert wie Beschluß des Bundestages)

## Gesetzesbeschluß des Bundestages

(4) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, kann bei der Verwaltung von Steuern ein Zusammenwirken von Bundes- und Landesfinanzbehörden sowie für Steuern, die unter Absatz 1 fallen, die Verwaltung durch Landesfinanzbehörden und für andere Steuern die Verwaltung durch Bundesfinanzbehörden vorgesehen werden, wenn und soweit dadurch der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert oder erleichtert wird. Für die den Gemeinden (Gemeindeverbänden) allein zufließenden Steuern kann die den Landesfinanzbehörden zustehende Verwaltung durch die Länder ganz oder zum Teil den Gemeinden (Gemeindeverbänden) übertragen werden.

(5) Das von den Bundesfinanzbehörden anzuwendende Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt. Das von den Landesfinanzbehörden und in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) anzuwendende Verfahren kann durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden.

(6) Die Finanzgerichtsbarkeit wird durch Bundesgesetz einheitlich geregelt.

(7) Die Bundesregierung kann allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, und zwar mit Zustimmung des Bundesrates, soweit die Verwaltung den Landesfinanzbehörden oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) obliegt."

## 16. Artikel 115 c Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit es zur Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Angriffs erforderlich ist, kann für den Verteidigungsfall durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates die Verwaltung und das Finanzwesen des Bundes und der Länder abweichend von Abschnitt VIII, VIII a und X geregelt werden, wobei die Lebensfähigkeit der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere auch in finanzieller Hinsicht, zu wahren ist.“

## 17. Artikel 115 k Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gesetze, die von *Abschnitt VIII a und X* abweichende Regelungen enthalten, gelten längstens bis zum Ende des zweiten Rechnungsjahres, das auf die Beendigung des Verteidigungsfalles folgt. Sie können nach Beendigung des Verteidigungsfalles durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geändert werden, um zu der Regelung gemäß Abschnitt VIII a und X überzuleiten.“

## Beschlüsse des Vermittlungsausschusses

(4) ... (unverändert wie Beschluß des Bundestages)

(5) ... (unverändert wie Beschluß des Bundestages)

(6) ... (unverändert wie Beschluß des Bundestages)

(7) ... (unverändert wie Beschluß des Bundestages).“

## 7. Artikel 115 c Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ... (unverändert wie Beschluß des Bundestages).“

## 8. Artikel 115 k Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gesetze, die von **Artikel 91 a, 91 b, 104 a, 106 und 107** abweichende Regelungen enthalten, gelten längstens bis zum Ende des zweiten Rechnungsjahres, das auf die Beendigung des Verteidigungsfalles folgt. Sie können nach Beendigung des Verteidigungsfalles durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geändert werden, um zu der Regelung gemäß Abschnitt VIII a und X überzuleiten.“

## Artikel II

**Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.**



**Zusammenstellung**  
des vom Deutschen Bundestag beschlossenen  
Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes  
— Artikel I Nr. 10 bis 15 —  
und der Beschlüsse des Vermittlungsausschusses

Gesetzesbeschluß des Bundestages

Beschlüsse des Vermittlungsausschusses

... Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes

**Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:**

**Artikel I**

**Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert:**

10. Artikel 109 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für Bund und Länder gemeinsam geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht, für eine konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft und für eine mehrjährige Finanzplanung aufgestellt werden.“

11. Artikel 110 erhält folgende Fassung:

„Artikel 110

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes sind in den Haushaltsplan einzustellen; bei Bundesbetrieben und bei Sondervermögen brauchen nur die Zuführungen oder die Ablieferungen eingestellt zu werden. Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

(2) Der Haushaltsplan wird für ein oder mehrere Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des ersten Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Für Teile des Haushaltsplanes kann vorgesehen werden, daß sie für unterschiedliche Zeiträume, nach Rechnungsjahren getrennt, gelten.

1. Artikel 109 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ... (unverändert wie Beschluß des Bundestages).“

2. Artikel 110 erhält folgende Fassung:

„Artikel 110

(1) ... (unverändert wie Beschluß des Bundestages)

(2) ... (unverändert wie Beschluß des Bundestages)

## Gesetzesbeschluß des Bundestages

(3) Die Gesetzesvorlage nach Absatz 2 Satz 1 sowie Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes werden gleichzeitig mit der Zuleitung an den Bundesrat beim Bundestage eingebracht; der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von sechs Wochen, bei Änderungsvorlagen innerhalb von drei Wochen, zu den Vorlagen Stellung zu nehmen.

(4) In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Bundes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Das Haushaltsgesetz kann vorschreiben, daß die Vorschriften erst mit der Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes oder bei Ermächtigung nach Artikel 115 zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten.“

## 12. Artikel 112 erhält folgende Fassung:

## „Artikel 112

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Näheres kann durch Bundesgesetz bestimmt werden.“

## 13. Artikel 113 erhält folgende Fassung:

## „Artikel 113

(1) Gesetze, welche die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausgaben des Haushaltsplanes erhöhen oder neue Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung. Das gleiche gilt für Gesetze, die Einnahmeverminderungen in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen. Die Bundesregierung kann verlangen, daß der Bundestag die Beschlußfassung über solche Gesetze aussetzt. In diesem Fall hat die Bundesregierung innerhalb von sechs Wochen dem Bundestage eine Stellungnahme zuzuleiten.

(2) Die Bundesregierung kann innerhalb von vier Wochen, nachdem der Bundestag das Gesetz beschlossen hat, verlangen, daß der Bundestag erneut Beschluß faßt.

(3) Ist das Gesetz nach Artikel 78 zustande gekommen, kann die Bundesregierung ihre Zustimmung nur innerhalb von sechs Wochen und nur dann versagen, wenn sie vorher das Verfahren nach Absatz 1 Sätze 3 und 4 oder nach Absatz 2 eingeleitet hat. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als erteilt.“

## Beschlüsse des Vermittlungsausschusses

(3) ... (unverändert wie Beschluß des Bundestages)

(4) ... (unverändert wie Beschluß des Bundestages).“

## 3. Artikel 112 erhält folgende Fassung:

## „Artikel 112

... (unverändert wie Beschluß des Bundestages).“

## 4. Artikel 113 erhält folgende Fassung:

## „Artikel 113

(1) ... (unverändert wie Beschluß des Bundestages)

(2) ... (unverändert wie Beschluß des Bundestages)

(3) ... (unverändert wie Beschluß des Bundestages).“

## Gesetzesbeschluß des Bundestages

## Beschlüsse des Vermittlungsausschusses

## 14. Artikel 114 erhält folgende Fassung:

## „Artikel 114

(1) Der Bundesminister der Finanzen hat dem Bundestage und dem Bundesrate über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden im Laufe des nächsten Rechnungsjahres zur Entlastung der Bundesregierung Rechnung zu legen.

(2) Der Bundesrechnungshof, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, prüft die Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Er hat außer der Bundesregierung unmittelbar dem Bundestage und dem Bundesrate jährlich zu berichten. Im übrigen werden die Befugnisse des Bundesrechnungshofes durch Bundesgesetz geregelt.“

## 15. Artikel 115 erhält folgende Fassung:

## „Artikel 115

(1) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Bundesgesetz. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

(2) Für Sondervermögen des Bundes können durch Bundesgesetz Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.“

## 5. Artikel 114 erhält folgende Fassung:

## „Artikel 114

(1) ... (unverändert wie Beschluß des Bundestages)

(2) ... (unverändert wie Beschluß des Bundestages).“

## 6. Artikel 115 erhält folgende Fassung:

## „Artikel 115

(1) ... (unverändert wie Beschluß des Bundestages)

(2) ... (unverändert wie Beschluß des Bundestages).“

**Artikel II**

**Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.**

## Anlage 3

Zusammenstellung  
des vom Deutschen Bundestag beschlossenen  
Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes  
— Artikel I Nr. 1, 2 und 4 —  
und der Beschlüsse des Vermittlungsausschusses

Gesetzesbeschluß des Bundestages

Beschlüsse des Vermittlungsausschusses

... Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

A r t i k e l I

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Artikel 74 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. die Förderung *der Ausbildung* und der wissenschaftlichen Forschung;“.

b) Nach Nummer 19 werden folgende Nummern 19 a und 19 b eingefügt:

„19 a. die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze;

19 b. *den Wasserhaushalt, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung*;“.

c) Nummer 22 erhält folgende Fassung:

„22. den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen;“.

2. Artikel 75 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut des Artikels 75 wird Absatz 1.

1. Artikel 74 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. **die Regelung der Ausbildungsbeihilfen** und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung;“.

b) Nach Nummer 19 **wird** folgende Nummer 19 a eingefügt:

„19 a. ... (unverändert wie Beschluß des Bundestages)“.

**wird gestrichen**

c) Nummer 22 erhält folgende Fassung:

„22. ... (unverändert wie Beschluß des Bundestages)“.

2. Artikel 75 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut des Artikels 75 wird Absatz 1.

## Gesetzesbeschluß des Bundestages      Beschlüsse des Vermittlungsausschusses

aa) Hinter Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. die *Bildungsplanung und das Hochschulwesen*;“.

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die *Bodenverteilung und die Raumordnung*;“.

b) Hinter Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Rahmenvorschriften nach Absatz 1 Nr. 1 können mit Zustimmung des Bundesrates auch einheitliche Maßstäbe für den Aufbau und die Bemessung der Besoldung einschließlich der Bewertung der Ämter sowie Mindest- und Höchstbeträge vorsehen. Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen auch Gesetze nach Artikel 73 Nr. 8, die von den nach Satz 1 getroffenen Regelungen abweichen.

(3) Absatz 2 gilt für Rahmenvorschriften nach Artikel 98 Abs. 3 Satz 2 und Gesetze nach Artikel 98 Abs. 1 entsprechend.“

4. Artikel 96 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Bund kann für Personen, die zu ihm in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, Bundesgerichte zur Entscheidung in Disziplinarverfahren und Beschwerdeverfahren errichten.“

b) **In Absatz 1** wird hinter Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. die **allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens**;“.

**wird gestrichen**

c) Hinter Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) ... (unverändert wie Beschluß des Bundestages)

(3) ... (unverändert wie Beschluß des Bundestages).“

3. Artikel 96 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ... (unverändert wie Beschluß des Bundestages).“

## Artikel II

**Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.**